

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Miellen vom 11.03.2021

Euro

1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren

1.1. Überlassungsgebühren-Reihengräber

1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 J.	<u>300,00</u>
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 J.	<u>550,00</u>
1.1.3	Urnenerdrehengräber 1. Beis. Urneerdrehengräber 2. Beis., gilt auch für zusätzliche Urnenbeisetzung in ein Reihenerdgrab	<u>275,00</u>
1.1.4	(gemischte Grabstätte) halbanonymes Wiesengrabfeld (Urne) einschließlich Raspflege für 15 Jahre	<u>75,00</u>
1.1.5	Urnenerdrehengräber 1. Beis. Urnenerdrehengräber 2. Beis., gilt auch für zusätzliche Urnenbeisetzung in ein Reihenerdgrab	<u>480,00</u>
1.1.6	Urnenerdrehengräber 1. Beis. Urnenerdrehengräber 2. Beis., gilt auch für zusätzliche Urnenbeisetzung in ein Reihenerdgrab	<u>550,00</u>

1.2. Nutzungsgebühren f.d. Verleihung, Wiederverleihung u. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.2.1.1	Erdeinzelwahlgrab	<u>750,00</u>
1.2.1.2	Erdoppelwahlgrab	<u>1.500,00</u>
1.2.1.3	Urnenerdwahlgrab	<u>350,00</u>
1.2.1.4	Urnenerdwahlgrab einschließlich Rasenpflege für 25 Jahre (2 Urnen möglich)	<u>950,00</u>

1.2.2 Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.2.1.1 bis 1.2.1.4 erhoben.

1.2.3 Wiederverleihung von Nutzungsrechten

Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.4 erhoben.

2. Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier	<u>200,00</u>
--	---------------

Euro

3. Ausheben und Schliessen der Gräber

Der Grabaushub wird grundsätzlich durch die jeweils Verpflichteten/Grabnutzungsberechtigten in Absprache mit der Ortsgemeinde veranlasst. Im Falle einer Beauftragung des Grabaushubes über die Ortsgemeinde Miellen wird dieser über eine Fremdfirma ausgeführt. Die hierfür vom Fremdunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden dann zzgl. 10 % Allgemeynkostenzuschlag von der Ortsgemeinde Miellen den Verpflichteten/ Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

4. Ausgraben von Leichen und Aschen
4.1 Ausgraben von Leichen bei Reihen- und Wahlgrabstätten

- 4.1.1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zzgl. 10% Gemeinkostenzuschlag zu ersetzen.
- 4.1.2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben.
- 4.1.3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 4.1.1. zu berechnen.

5. Abräumen von Grabanlagen

5.1	Einzelgräber bis 5 Jahre	<u>100,00</u>
5.2	Einzelgräber ab 5 Jahre	<u>260,00</u>
5.3	Erddoppelwahlgräber	<u>370,00</u>
5.4	Urnen-Erdgräber	<u>100,00</u>

6. Sonstige Gebühren

6.1	Kennzeichnungsstecker für Urnenbaumwahlgräber	<u>30,00</u>
-----	---	--------------